



Stellungnahme der Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion

**Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze –
Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und
verletzliche Personen (Drs. 20/12085 v. 02.07.2024)**

Berlin, 09.12.2024

Vorbemerkung

Die Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der CDU-/CSU-Bundestagfraktion zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen (Drs. 20/12085 v. 02.07.2024) Stellung nehmen zu dürfen, sowie für die Einladung zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 04.12.2025.

Zum Vorhaben

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt auf die Stärkung des Schutzes von besonders vulnerablen Opfergruppen - Kindern, Frauen, Senioren sowie Menschen mit Behinderung. Die Bundesfrauengruppe der GdP begrüßt die Absicht und das Ziel dieser Gesetzesinitiative. Den Opferschutz im gesetzlichen Regelwerk da zu verbessern, wo diese Verbesserungen erforderlich sind, hält sie grundsätzlich für richtig.

Der Gesetzentwurf bleibt aus Sicht der Bundesfrauengruppe der GdP aber unzureichend. Die darin aufgeführten gesetzlichen Erweiterungen sind insgesamt nicht hinreichend evidenzbasiert untermauert. Pauschale Strafrechtsschärfungen, die nicht klar nachvollziehbar begründet sind, lehnt die Frauengruppe der GdP grundlegend ab.

Dass geltende Straftatbestände immer wieder auf den Prüfstand müssen, wird nicht infrage gestellt. Notwendige Änderungen sind dann unter Berücksichtigung der Erkenntnisse vorzunehmen, die eine kontinuierliche, systematische Evaluierung des geltenden Strafrechts wie auch der zurückliegenden Strafrechtsänderungen erbringt, sowie vor dem Hintergrund aktueller tatsächlicher Entwicklungen. Zu konstatieren ist beim vorliegenden Gesetzentwurf, dass dieser hauptsächlich auf der Datenlage des BKA (Lagebild und Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)) als Evidenzquelle basiert, was unstrittig ist. Aber als alleinige Evidenzgrundlage genügt sie nicht, um die in diesem Entwurf vorgelegten einschneidenden Strafrechtsschärfungen zu begründen. Kausalitäten ergeben sich nicht daraus.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf kann sich nach Auffassung der Frauengruppe der GdP nicht ausschließlich anlassbezogen bzw. ad hoc vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse ergeben. Ein Änderungsbedarf ergibt sich vor allem dann, wenn evidenzbasiert nachvollziehbar ist, dass tatsächliche Gesetzeslücken beim Schutz von potenziellen Gewaltopfern existieren, die es zu schließen gilt, oder, wenn der vorgesehene Strafrahmen den Unrechtsgehalt bzw. die besondere Verwerflichkeit einer Tat nicht vollumfänglich abbildet und somit auch nicht im Rahmen der Urteilsfindung angemessen berücksichtigt werden kann.

Vor diesem Hintergrund stellt die Frauengruppe der GdP heraus, dass die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen des StGB (u. a. betr. §§177, 211, 223 StGB) qualitativ nicht überzeugen.

Sie unterstreicht aber, dass die in diesem Entwurf aufgeführte Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes um die elektr. Aufenthaltsüberwachung (EAÜ - elektr. Fußfessel) als weitere gerichtliche Maßnahme durchaus weiterverfolgt werden sollte. Sie spricht sich für die Implementierung der

elektronischen Fußfessel in Hochrisikofällen aus. Diese Maßnahme erleichtert und ermöglicht erst eine dauerhafte Kontrolle der gerichtlichen Annäherungsverbote. Bei Verstößen gegen die Aufenthaltsüberwachung und der nicht zulässigen Annäherung in den Aufenthaltsbereich des Opfers sollte aber nicht nur die zuständige Polizeibehörde informiert werden, sondern auch das betroffene Opfer eine entsprechende Warnung erhalten. In Spanien, beispielsweise, wo die EAÜ 2009 eingeführt wurde, wird das Opfer bei der unberechtigten Annäherung des Täters zeitgleich informiert, wodurch ein effektiver Schutz geleistet wird. Die Implementierung der elektronischen Fußfessel in Deutschland sollte in vergleichbarer Weise bei entsprechenden Verurteilungen erfolgen.

Weitere Maßnahmen

Die Bundesfrauengruppe der GdP weist darauf hin, dass der Opferschutz nicht durch reine Strafschärfungen wirksam erzielt werden kann. Vielmehr sind passgenaue Verbesserungen entlang der gesamten Rechtsstaatskette sowie des Hilfesystems notwendig. Es bedarf eines Ansatzes, der ganzheitlich ist und eine starke Prävention sowie eine effektivere Strafverfolgungs- und Justizpraxis umschließt. Insbesondere ist das Hilfesystem bundesweit rechtlich und finanziell abzusichern.

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention¹ in 2018 zur konsequenten Bekämpfung der geschlechtsspezifischen und häuslichen Gewalt verpflichtet. Bund, Länder und Kommunen wurden damit in die Pflicht genommen. Allerdings liegen bis heute gravierende Mängel in der Umsetzung vor (GREVIO Evaluierungsbericht 2022²). Dies betrifft u. a. die Bereitstellung von ausreichend flächendeckenden, niedrigschwellig zugänglichen Beratungs- und Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen. Allein heute fehlen über 14.000 Frauenhausplätze in Deutschland. Dieser Schutz ist sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund appelliert die Bundesfrauengruppe der GdP an den Gesetzgeber, noch in dieser Legislaturperiode das geplante Gewalthilfegesetz für ein verlässliches Hilfesystem dringend zu verabschieden, das den Rechtsanspruch auf die Schutzunterbringung und Beratung umschließt.

Des Weiteren sind verpflichtende Fortbildungen und Sensibilisierung aller relevanter Akteur:innen – u. a. in Justiz und Polizei – notwendig, um so eine bundesweit einheitliche Rechtssystematik in der Anwendung sicherzustellen. Durch verpflichtende Fortbildungen, z. B. zu den Ursachen, Formen und Folgen geschlechtsspezifischer (darunter auch sexualisierter) und häuslicher Gewalt, können dieser strukturellen Gewalt zugrundeliegende Geschlechterstereotype, Sexual- und Vergewaltigungsmymen erkannt und begegnet werden.

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“). Online unter <https://rm.coe.int/1680462535>

² Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Online unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

Ferner ist die qualitätsgesicherte, standardisierte Täterarbeit geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt flächendeckend auszubauen und zu verankern. Täterarbeit hat zum Ziel, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen und zu beenden. Sie ist als Präventivmaßnahme unverzichtbar. Die GdP-Frauengruppe begrüßt daher den aus dem BMJ am 02.12.2024 vorgelegten Referentenentwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes“³, welcher u. a. die gesetzliche Implementierung der Täterarbeit vorsieht. Damit sollte die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung für Täter:innen sowie Opfer einhergehen.

Zwingend notwendig sind aus Sicht der Bundesfrauengruppe der GdP auch die personellen und materiellen/technischen Ressourcen im Bereich der Justiz und des Sicherheitsapparats zu erhöhen, um die wirksame Rechtsanwendung einschließlich der Rechtsfolgen sicherzustellen. Die Bereitstellung dieser Ressourcen kann nicht einseitig auf Länder- und Kommunalebene delegiert werden. Hier muss zwingend eine Beteiligung seitens des Bundes erfolgen.

³ Erstes Gesetz zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes (Referentenentwurf des BMJ, 2024). Online unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_GewaltschutzG_Aenderung.html?nn=13870